

Speditionsrecht
Speditionsvertrag
§§ 453 - 466 HGB

Haftungsgrundsatz:	<ul style="list-style-type: none">- Obhutshaftung bei Obhut, Fixkosten, Sammelladung und Selbsteintritt- Verschuldenshaftung bei reiner Speditioneller Tätigkeit
Haftungsdauer:	Ab Übernahme bis zur Auslieferung
Haftungsumfang:	<ul style="list-style-type: none">- Güterschäden (Verlust, Beschädigung)- Verspätungsschäden- Reine Vermögensschäden
Haftungsgrenzen:	<ul style="list-style-type: none">- Güterschäden: Wert des Gutes, max. 8,33 SZR pro kg- Lieferfristüberschreitung: 3-fache Fracht- Sonstige Vermögensschäden: 3-facher Betrag wie bei Güterschaden; bei Verschuldenshaftung unbegrenzt
Änderung der Haftungsgrenzen:	<ul style="list-style-type: none">- Durch AGB in einem Korridor zwischen 2 bis 40 SZR pro kg, Abweichungen zum Vorteil des Auftraggebers sind möglich- Durch Individualabrede ohne Einschränkung- Haftung als Geschäftsbesorger unbegrenzt dispositiv
Aufhebung der Haftungsgrenzen:	Vorsatz, bewusste Leichtfertigkeit (im Bewusstsein, dass der Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde)
Wichtigste Haftungsausschlüsse:	<ul style="list-style-type: none">- Unabwendbares Ereignis- Verpackungs- / Kennzeichnungsfehler, Be- und Entladefehler des Auftraggebers- Mangelndes Verschulden als Geschäftsbesorger
Mängelrügefristen:	<ul style="list-style-type: none">- Äußerlich erkennbare Mängel: Sofort bei Ablieferung- Nicht erkennbare Mängel: 7 Tage nach Ablieferung- Lieferfristüberschreitung: 21 Tage nach Ablieferung
Verjährung:	<ul style="list-style-type: none">- 1 Jahr im Regelfall- 3 Jahre bei Vorsatz, bewusster Leichtfertigkeit- Die schriftliche Geltungmachung des Anspruchs hemmt die Verjährung

Sie finden uns unter: www.rollbo.de

Besonderheiten:

-Haftung für Logistiktätigkeiten richtet sich nach Vertrag bzw. Gesetz (z. B. Werkvertragsrecht)
